

2. Änderungssatzung der Trinkwasserversorgungssatzung

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ein Grundstück, das zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird, mit denen Trinkwasserverbrauch verbunden ist, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.